



Informationen



→ Seite 3

385 Mio. Euro Investitionsmittel
für Hessens Schulen

→ Seite 12

Der Ortsbeirat im Gefüge der
hessischen Kommunalverfassung

→ Seite 15

Übertragung des Tarifiergebnisses
für die Angestellten im Öffentlichen
Dienst auf die Beamtinnen und
Beamten

→ Seite 18

Einführung des hessenweiten Schüler-
tickets: Umfassende Kostenneutralität
für die Kommunen ist die Leitlinie des
Hessischen Städtetages

3-4/2017

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

385 Mio. Euro Investitionsmittel für Hessens Schulen	3
--	---



Finanzen

5-Punkte-Programm zum Abbau von kommunalen Alt-Defiziten	4
Präzision für Kreis- und Schulumlage	5
„Kommunale Finanzaufsicht“ der Bertelsmann Stiftung	6



Soziales und Integration

Integration als Daueraufgabe von Land und Kommunen	7
Fachtagung der hessischen Kommunalen Jobcenter	8
Kampagne „Löwen im Herz - Hessen integriert“ gestartet	9



Bildung, Kinder und Jugend

Schlimmer geht immer: Bund legt neue Reform des SGB VIII vor	9
UVG-Reform auf 1. Januar 2018 verschieben	11



Recht, Personal und Ordnung

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung	12
Hessischer Städtetag und Vivento: Mit zuverlässiger Partnerschaft in die Zukunft	14
Übertragung des Tarifiergebnisses für die Angestellten im Öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten	15



Wirtschaft und Verkehr

Parlamentarischer Abend zum Thema „Agenda 2030 - globale nachhaltige Entwicklung und Innovation in Hessen“	16
Einführung des hessenweiten Schülertickets: Umfassende Kostenneutralität für die Kommunen ist die Leitlinie des Hessischen Städtetages	18



Umwelt, Bau und Planung

Gastbeitrag: Das Urbane Gebiet wird kommen	19
Änderung im Baugesetzbuch beschlossen	20



Aus dem Städtetag

Ankündigung Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordneten-vorsteherinnen 2017	21
Wechsel im Team des Hessischen Städtetags	21
Gremientermine	22

385 Mio. Euro Investitionsmittel für Hessens Schulen

(JD) Knapp 330 Mio. Euro schickt der Bund mutmaßlich nach Hessen, um als finanzschwach bezeichneten Kommunen Investitionen in deren Schulen zu ermöglichen. 55 Mio. Euro legt das Land noch einmal als Tilgungshilfe obendrauf, um auch jenen sechs Schulträgern zu helfen, die nicht als „finanzschwach“ zu betrachten sind.

Daraus errechnet sich ein Betrag von insgesamt 385 Mio. Euro an Finanzhilfen des Bundes und des Landes für den von den Kommunen verantworteten hessischen Schulbau.

Hinzu kommt, dass das Finanzministerium auch für die nicht vom Bund begünstigten Kommunen eine Landeslösung bereit hat. 55 Millionen Euro gibt das Land aus eigenem Haushalt. Zwar bekommen die begünstigten Kommunen nur ein Darlehen, der Betrag von 55 Mio. Euro kennzeichnet aber den Darlehensanteil, für den das Land eine Tilgungszusage unterbreitet.

Frankfurt am Main, Wiesbaden und Marburg bekommen eine Landesförderung. Für die Stadt Kelsterbach soll ihr Landkreis seine Mittel quotal 1:1 an die Stadt auskehren. Die rund 1300 Schüler der Stadt Kelsterbach sind deshalb dem Landkreis Groß-Gerau zugerechnet worden.

Einschließlich eines Eigenanteils der Kommunen von 25 Prozent beträgt der Bundesanteil 440 Mio. Euro, der Landesanteil 73 Mio. Euro. Die Beteiligung der Kommunen mit einem Eigenanteil sei, so das Finanzministerium in seiner Pressemitteilung vom 20.3.2017, vom Bundesrechnungshof gefordert und bei solchen Programmen üblich.

Zu einem umfassenden Bild der Landesleistungen gehört es festzuhalten, dass sich das Land zum Teil auch an dem Zinsaufwand der Kommunen beteiligt.

Dies gilt für das Bundesprogramm, falls der Eigenanteil der Kommunen darlehensfinanziert wird. Dies gilt



auch für das Landesprogramm, das ja insgesamt darlehensfinanziert ist. Wegen der Beteiligung des Landes am Zinsaufwand verweisen wir auf die Präsentation des Landes, die im

Netz abzurufen ist (Seiten 5 und 6): https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/kip2_-_praesentation_kip_macht_schule_pressekonferenz_am_20._maerz_2017.





Finanzen

5-Punkte-Programm zum Abbau von kommunalen Alt-Defiziten

(JD) Noch immer drücken über Jahre entstandene finanzielle Defizite die hessischen Städte. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben am 9.3.2017 in Fulda ein 5-Punkte-Programm zum Abbau dieser kommunalen Altdefizite beschlossen.

Präsidium und Hauptausschuss

1. unterstützen das Ministerium des Innern und für Sport grundsätzlich in dessen Bestreben, die Altfehlbeträge/Kassenkredite der hessischen Kommunen abzubauen. Die zuständige Rechtsaufsicht sollte definitionssicher abklären, inwieweit sie sich trotz der gesetzlichen Vorgabe „Altfehlbeträge“ auf den Abbau von Kassenkrediten konzentriert. Dazu gehört es, sowohl die Höhe Kassenkredite als auch den Stand der Altfehlbeträge Kommune für Kommune zu erheben und fortzuschreiben.
2. fordern angesichts der aktuell noch günstigen Zinslage, allen Kommunen das Recht zu gewähren, langfristige Kassenkredite aufzunehmen.
3. fordern, dass das Land den am stärksten durch Kassenkredite belasteten Kommunen mittels eines zweiten Schuldenschnitts (Schutzschirm II) zielgerichtet aus ihrer sonst aussichtslosen Lage hilft.
4. sehen Vorgaben der Rechtsaufsicht zum Defizitabbau nur als sinnvoll an, wenn diese an der individuellen Lage der jeweiligen Kommune ansetzen und neben den derzeit prognostizierten günstigen finanziellen Rahmenbedingungen (stetig steigende Steuererträge) auch Konsolidierungsverläufe unter weniger günstigen und schlechteren Rahmenbedingungen ins Kalkül nehmen.
5. sehen für den kreisangehörigen Raum regelmäßig nur Lö-



Altdefizite mit 5-Punkte-Programm abbauen; v. links: GFD Gieseler, Präsident OB Burghardt, Gastgeber: OB Dr. Wingefeld, Direktor Dr. Dieter

sungen für tauglich an, die sich auf den Gesamtkreis beziehen. Am besten lassen sich Gesamtkreislösungen entwickeln, wenn die Städte und Gemeinden mit ihrem jeweiligen Landkreis dazu im Verhandlungsweg ein Resultat finden.

Der Hessische Städtetag unterstützt somit das Innenministerium grundsätzlich in dessen Bestreben, kommunale Altdefizite abzubauen. Im kreisangehörigen Raum sollte es dazu auf den Gesamtkreis bezogene Vereinbarungen zwischen Landkreis und umlagepflichtigen Gemeinden geben. Kommt keine Vereinbarung zustande, muss das Innenministerium jeweils individuelle Gesamtkreislösungen suchen. Dabei muss der Eingriff jeglicher Umlage in die gemeindliche Finanzhoheit abgewogen werden.

Wichtig ist es, dass alle verschuldeten Gemeinden die Chance haben, das immer noch bestehende Zinstief zu nutzen und sich mit langfristigen Krediten einzudecken. Die speziell für Kassenkredite geltenden Befristungen sollten daher – durchaus systematisch – zur Meidung von Zinsänderungsrisiken außer Kraft gesetzt werden.

Finanziell in aussichtslose Lage geratenen Kommunen muss das

Land durch einen Schuldenschnitt (Schutzschirm II) helfen.

Jeglicher Konsolidierungsverlauf muss berücksichtigen, dass es zukünftig nicht nur die gegenwärtig als günstig prognostizierten Rahmenbedingungen geben kann, sondern auch ein deutlich schwierigeres finanzielles Umfeld.

Nachdem sich für das Jahr 2017 abzeichnet, dass die hessischen Kommunen zu einem großen Teil ihre laufenden Haushalte ausgleichen können, widmet sich die beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelte Rechtsaufsicht nun dem Abbau von Altfehlbeträgen und des Altbestands an Kassenkrediten. Die Hessische Gemeindeordnung fordert den Haushaltsausgleich „unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren“ (§ 92 Abs. 4 Satz 1 HGO).

Vor allem mit dem Ziel, dem hohen kommunalen Zinsänderungsrisiko zu begegnen, orientiert sich die Rechtsaufsicht beim Innenministerium in erster Linie am Kassenkreditbestand der Kommunen. Angesichts der klaren, sich auf Fehlbeträge beziehenden rechtlichen Vorgaben ist die Forderung zahlreicher Mitglieder berechtigt, das Land möge zunächst den Fehlbetragsstand mit dem Kassenkreditbestand abgleichen und die so ermittelten Daten fortschreiben.

Präzision für Kreis- und Schulumlage

Das Zauberwort heißt Transparenz

(JD) Das Thema Kreis- und Schulumlage lässt den Hessischen Städtetag nicht los. Zuviel steht auf dem Spiel, weil die hessischen Städte und Gemeinden mittlerweile mehr als drei Milliarden jährlich für diese beiden Umlagen überweisen müssen.

Ein einheitliches Muster für bessere Durchschaubarkeit

Der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund arbeiten jetzt in einer Projektgruppe zusammen. Ihr wichtigstes Ziel: ein einheitliches landesweit geltendes Muster zu entwickeln, mit dessen Hilfe man die Entwicklung der Schulumlage in den 21 Landkreisen über 6 Jahre begleiten kann. Da mag die Frage kommen, warum die Spitzenverbände einem solchen tabellenartig gefassten Formular so viel Bedeutung beimessen.

Das Zauberwort dazu ist schnell genannt: Es heißt Transparenz.

Was zur Schulumlage zu rechnen ist, Schulsozialarbeit etwa, Schulwegkosten, Zinsen für Investitionen – all das muss geklärt werden. Denn nur so gewinnen Finanzdezernenten, Kämmereien, Stadtverordnete wie Kreistagsabgeordnete den Überblick darüber, wie sich die Schulumlage in ihrem Kreis entwickelt und wie sich dies im Vergleich mit anderen Landkreisen darstellt.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages wollen mehr Transparenz

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben am 9.3.2017 in Fulda zum einen bisherige Standpunkte bestätigt, gleichzeitig aber ein deutliches Signal für mehr Transparenz gesetzt:

Sie haben - kurz zusammen gefasst - bekräftigt:

1. Ein Hebesatzlimit für Kreis- und Schulumlage ist die richtige Lösung.
2. Regelungen zur Kreis- und Schulumlage müssen in der Ge-

meindehaushaltsverordnung getroffen werden. Unverhältnismäßige Mehrbelastungen der Kommunen müssen vermieden werden. Hinweise sind als Übergang kompromissweise akzeptabel, wenn Verstöße sanktioniert werden.

3. Dringend geboten ist ein tabellenförmiges Muster für die Schulumlage.

Wesentliche Gründe für mehr Transparenz – Städte in der Rolle der Schwächeren

Die Führungsgremien des Städtetages ließen sich u.a. von folgenden Argumenten leiten:

Die kreisangehörigen Gemeinden befinden sich bei ihrer Pflicht, Kreis- und Schulumlage zu zahlen, in der Rolle der Schwächeren. Die Landkreise haben dank des in ihrer Macht stehenden Hebesatzhebels die Rolle des Stärkeren.

Ohne klar vorgegebene Grenzen müssen die kreisangehörigen Mitglieder des Hessischen Städtetages fürchten, dass die Landkreise ihren Hebesatzhebel nutzen, um ihr Umlagevolumen unbegrenzt auszuweiten. Dies ergibt sich mit Blick darauf, dass die Landkreise Jahr für Jahr die Kreisumlage um 0,5 Punkte erhöhen

können, ohne dafür eine Genehmigung des Innenministeriums einholen zu müssen.

Für die Schulumlage dürfen die Landkreise den Hebesatz ohne jede Genehmigung nach oben schrauben. Ihr einziges Limit ist die „Kostendeckung“. Deren Einhaltung gilt es strikt zu überprüfen.

Die gemeindlichen Kämmereien brauchen Maßstäbe, um ohne unverhältnismäßig großen Einsatz an Arbeitszeit und -energie die Vorhaben der Landkreise zu überprüfen. Insbesondere muss der Landkreis die wesentlichen relevanten Daten typisiert nach entsprechenden Vorgaben gesondert zum Kreishaushalt aufbereiten und den umlagepflichtigen Gemeinden vermitteln.

Die Landkreise müssen wenigstens die Kostendeckung ihrer Schulumlage nach landeseinheitlichen Maßstäben nachweisen. Erfolg hat das nur, wenn das Land den Landkreis verpflichtet, sich nach einem eigens dafür entwickelten, formelmäßigen Muster zu richten. Um die Entwicklung der Schulumlage abschätzen zu können, muss sich dieses Muster auf einen Sechsjahreszeitraum beziehen.



Präsidium und Hauptausschuss für mehr Transparenz bei Kreis- und Schulumlage; v.l. BM'in Augsbüger, Schwalbach; BM Kahle, Marburg; BM'in Weigel-Greilich, Gießen; BM Kündiger, Kelkheim.

© HStT

„Kommunale Finanzaufsicht“ der Bertelsmann Stiftung

(JD) Das Hessische Innenministerium hat den Hessischen Städtetag auf eine interessante Studie der Bertelsmann Stiftung aufmerksam gemacht. In den Ländern Hessen, NRW und Sachsen hat die Stiftung das Handeln der kommunalen Finanzaufsicht empirisch erforscht und durchleuchtet. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/die-kommunale-finanzaufsicht/>

Die Finanzaufsicht ist bekanntlich in oberster Hierarchieebene beim Innenministerium angesiedelt (zugleich Aufsicht über die Städte Frankfurt und Wiesbaden), die obere Aufsicht über die übrigen 10 Städte über 50.000 Einwohner und über die Landkreise haben die Regierungspräsidien. Finanzaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohner üben die Landräte in ihrer Rolle als Staatsbedienstete aus (Ausnahme: Schutzschirmkommunen während der Laufzeit des Vertrages; für diese ist das Regierungspräsidium zuständig.)

Die Studie ist wertvoll, weil sie mit der Rechtsaufsicht ein für die Kommunen zentrales, bisher wenig untersuchtes Feld durchleuchtet. Die Studie rückt die Rolle der Aufsicht in ein sehr positives Licht:¹ „Das Selbstverständnis der Aufsicht wird bestimmt durch einen gesetzlichen Auftrag, welcher gleichsam Kontrolle und Beratung vorsieht, sowie durch den Dreiklang der rechtlichen, ökonomischen und politischen Handlungsrationalität.“

Interessante Aussagen finden sich zu Konfliktlinien der Aufsicht, wenn

sie gleichzeitig beratend tätig wird. Hier sei ein Distanzverlust zu befürchten.² An dieser Stelle kann man die Organisation der hessischen Rechtsaufsicht – jedenfalls der Organisation auf oberster Ebene – loben: Sie hat aufsichtliches Tun und beratende Tätigkeit organisatorisch so getrennt, dass hier wenige Risiken oder „innere“ Konflikte drohen.

Lesenswert sind die Ausführungen zur politischen Einflussnahme auf die Aufsicht. Sie sind, durchaus nicht überraschend, geringer als es landläufig zum Ausdruck kommt.³ „Die Mehrheit der Befragten in den Aufsichtsbehörden sagt von sich selbst, „im Großen und Ganzen“ politisch unabhängig arbeiten zu können.“⁴

Es ist ein überraschendes Element der Studie, die im Großen und Ganzen ein harmonisches Bild für die von ihr untersuchten Tätigkeitsbereiche entwirft, dass sie ausgerechnet die kritischste Linie bei der Rolle der Innenministerien zeichnet.⁵ So bemängelten konkret sowohl Mittelbehörden als auch Kreise die fehlende Anwendbarkeit von Erlassen und den Umstand, da sich diese nicht ausreichend in die Entwicklung der Erlasse eingebunden fühlen.

Die Hochzonung der Rechtsaufsicht vom Landrat auf den Regierungspräsidenten für die am kommunalen Schutzschirm teilnehmenden Gemeinden wird keineswegs so kritisch bewertet, wie dies im Vorfeld der Entscheidung viele vermutet hatten.

Von den hessischen Teilnehmern am Schutzschirm sagen 80 Prozent, dass sie eher keinen Verlust an Detailinformationen und Nähe zu den Gemeinden befürchten mussten.

Etwas weniger klar ist das Bild bei der Frage nach der Einheitlichkeit

der Rechtsaufsicht. 40 Prozent meinen, eine größere Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung sei nicht erzielt worden. Immerhin 33 Prozent sagen, diese sei erzielt worden, immerhin 13 Prozent meinen „Teils/teils“ sei dies der Fall. In NRW dagegen sehen nahezu zwei Drittel der Teilnehmer am dortigen „Stärkungspakt“ eine größere Einheitlichkeit bei der Rechtsaufsicht infolge der Hochzonung fest.

Die Studie hat nicht untersucht, ob und welche Konflikte daraus entstehen, dass der Landrat in der Rolle des Staatlichen Bediensteten als objektiver Aufseher und womöglich Schiedsrichter über die kreisangehörigen Kämmerereien wachen soll, während er gleichzeitig als kommunal Verantwortlicher dieselben Städte und Gemeinden auf Zahlung von Kreis- und Schulumlage in Anspruch nimmt. Es wäre eine eingehende empirische Untersuchung wert festzustellen, ob der Landrat eine solche offenkundige Konfliktlage unbefangen zu bewältigen imstande ist.

Die Studie selbst liefert hier Zündstoff: „Je näher sich die Aufsicht am Landrat befindet, desto größer sind dessen Möglichkeiten zur Einflussnahme. Gleichzeitig stärkt die Nähe zum Landrat aber auch die Machtposition und Durchsetzungsfähigkeit der Aufsicht gegenüber den Gemeinden.“⁶

Als Fazit kommen die Verfasser der Studie zu dem Schluss, bemerkenswert sei die gute Kooperation zwischen Aufsicht und Gemeindekämmerereien, es fehle an personellen Kapazitäten bei der Aufsicht. Nicht klar zu analysieren sei der politische Einfluss auf die Aufsichtsbehörden.

¹ Seite 13, dort Kapitel 3.3

² Studie, Seite 14.

³ Studie, Seite 15 ff., dort Kapitel 3.4 „Politischer Einfluss“.

⁴ Studie, Seite 16

⁵ Studie, Seite 18 ff., dort Kapitel 3.5 „Koordination durch die Innenministerien“, Zitat von Seite 19.

⁶ Studie, Kapitel 3.4. „Politischer Einfluss“; Seite 18.

Integration als Daueraufgabe von Land und Kommunen

(Hm) „Zentrales Politikfeld in Land und Kommunen ist und bleibt die Integration zugewanderter Menschen als Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche und alle Politikfelder auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene betrifft“, sagt der Vorsitzende, Stadtrat Axel Weiss-Thiel, nach der 111. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages in Limburg an der Lahn. „Integration erfordert daher das Engagement und die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Beteiligten am Integrationsgeschehen vor Ort.“



Mitglieder und Gäste des Ausschusses für Soziales und Integration in Limburg a. d. Lahn



Soziales
und
Integration

Erneut haben die Städte sich mit dem Thema Integration befasst. Im Wesentlichen ging es um die Fortschreibung des Aktionsplans der Landesregierung zur Integration von Flüchtlingen in Hessen und die weiteren Planungen des Landes. Die Städte sind sich einig, dass Aufnahme und Integration als zusammengehörende Aufgaben nur gemeinsam übernommen und bewältigt werden können. Weiss-Thiel: „Wir müssen die Regelsysteme entsprechend ausgestalten und finanziell unterfüttern, damit wir qualitative Maßnahmen bewilligen und keine unabgestimmten doppelten Förderprogramme aufliegen.“

Die Städte wollen ihre entscheidende Rolle bei einer erfolgreichen Umsetzung von Integrationspolitik weiter wahrnehmen und ihre spezifischen Integrationsmaßnahmen, -konzepte und -strategien weiter entwickeln und unterstützen. Dabei sind es oftmals die vielen meist von den Städten initiierten einzelnen Initiativen, die vor Ort wirken und der Integration dienen.

Weiss-Thiel: „Wir haben dem Land auch nochmals den Vorschlag einer Gemeinschaftsinitiative Integration vorgeschlagen, die angelehnt an

die Erfahrungen der Bund-Länder-Initiative Soziale Stadt, allen Gemeinden und Gemeindeverbänden Unterstützung und finanzielle Hilfeleistung bietet, damit die Koordination von Staat und Stadt, gemeinnützigen Organisationen und aktiver Bürgerschaft für die humanitären Notlagen sowie eine nachhaltige Integration besser gelingt. Das haben wir schließlich alle gemeinsam im Asylkonvent des Landes beschlossen.“

Der Vorsitzende wies auch auf die große Aufgabe der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die gleichzeitige Bewältigung der Zuwanderung aus Osteuropa hin. „Das ist eine Mammut-Aufgabe, der wir uns nicht verschließen dürfen“, sagte Weiss-Thiel. „Aber die hessischen Städte und Gemeinden stellen sich ihrer Verantwortung und begrüßen es, wenn das Land sie dabei auch finanziell unterstützt.“



© HStT-Hofmeister 2016

Fachtagung der hessischen Kommunalen Jobcenter „Langzeitleistungsbezug im SGB II – da geht noch was!“ in Dietzenbach

Am 7.12.2016 fand die Fachtagung der hessischen Kommunalen Jobcenter, gemeinsam organisiert vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag und mit rund 150 Teilnehmern statt.

Wie der Vorstand der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR), Boris Berner, treffend in den Grußworten zitierte: „In jedem Menschen ist Sonne. Man muss sie nur zum Leuchten bringen“ (Sokrates), geht es bei der Integration und Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehern darum, die Ressourcen sowie die in jedem Leben vorhandenen Erfolge zu identifizieren und beides wieder zum Leuchten und ins Bewusstsein zu bringen, um so die notwendige Kraft zu mobilisieren, welche das „wieder Aufstehen“ und erste Schritte auf den Weg in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Dass es dafür nie zu spät ist, berichtete Franz Hütter (BRAIN-HR). Neuronale Netzwerke im Gehirn weisen auch im Erwachsenenalter eine große Plastizität auf. Vermeintliche Defizite dürfen Raum bekommen, denn „nur, was sein darf, kann sich auch ändern“.

Dörte Ahrens (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) berichtete vom Förderinstrument des Landes „Kompetenzen entwickeln – Perspektiven ermöglichen (KoPe)“, durch welches dies alles in flexibler Ausgestaltung ermöglicht werden kann.

Nachdenklich stimmte die Theaterperipherie, welche verdeutlichte, was es für Betroffene und deren Familien bedeutet, Langzeitbezieher zu sein, wie schnell Ausgrenzung geschehen, „Normalität“ verloren gehen kann.



Rena Wißmeier (Regiestelle SGB II – Hessischer Städtetag), Franz Hütter (BRAIN HR)

Der Workshop „Quartiermanagement – Sozialräumliche Betrachtung im Fallmanagement, Umsetzung in der Praxis“ moderiert von Felix Würfel (Hessischer Landkreistag) wurde durch einen Input von Roman Gebhardt (Kreisagentur für Beschäftigung Landkreis Darmstadt-Dieburg) zum Projekt „Ich lebe und arbeite in ...“ eingeleitet. Das Projekt zeichnet die Wertschätzung der Teilnehmenden gegenüber aus. Selbst Politik zeigt sich engagiert und persönlich im Projekt und in Berührung mit Menschen, über die oft nur am grünen Tisch gesprochen wird.

Im Forum „Fallmanagement „quovadis“ – Neue Impulse für den Kunden, frischer Blick durch Rotation“ berichtete Dr. Matthias Schulze-Böing und Christoph Günthner (MainArbeit Stadt Offenbach) von den Chancen, welche ein systematischer Wechsel der Fallmanager sowohl für den Leistungsberechtigten als auch für Mitarbeiter mit sich bringt. Eine Gelegenheit, Zwischenbilanz zu ziehen und die Integrationsstrategie zu überdenken auf Basis einer kritischen Reflexion der bisherigen Umsetzung.

Im Forum „Grundbildung – Neue Chancen nutzen, wie erreicht man die Leute?“, moderiert von Martin Glaub und Sosyale Özdemir (Pro Ar-

beit – Kreis Offenbach – (AöR)) wurde anhand der Studien „leo. Level-One“ (2011) und „PIAAC“ (OECD, 2012) eindrucksvoll deutlich, dass sich Jobcenter mit der Thematik mangelnder Grundbildung von Leistungsbeziehenden auseinandersetzen müssen, wenn Integrationsstrategien nicht ins Leere laufen sollen. Grundbildung ist für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Höhe des Einkommens und als erhöhtes Risiko des Verlusts des Arbeitsplatzes von großer Bedeutung.

Der Workshop „Persönlichkeitsbildung – in medias res: Wie „Aufstehen“ erreichen? Resilienz im Erwachsenenalter“ wurde von Rena Wißmeier (Hessischer Städtetag) moderiert und hatte Franz Hütter als begleitenden Gast. Aus der Erfahrung der Teilnehmenden wurden Anzeichen für fehlende oder vorhandene Resilienz bei den Leistungsberechtigten identifiziert und gemeinsam Ideen entwickelt, diese Fähigkeit durch Impulse sowohl im Fallmanagement als auch seitens der Maßnahmeträger zu unterstützen. Thematisiert wurde die Hemmschwelle, neue und kreative Elemente in der Beratung zu implementieren und vom Althergebrachten abzuweichen, um so auch neurobiologisch sinnvolle Vorgehensweisen umzusetzen.

Kampagne „Löwen im Herz – Hessen integriert“ gestartet

(Hm) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat am 18. November 2016 in Wiesbaden die Kampagne „Löwen im Herz – Hessen integriert!“ gestartet. Sie soll den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft stärken.

Von der Kampagne soll vor allem die Botschaft ausgehen, dass das Land Hessen in der Vergangenheit viele Menschen aus anderen Kulturen erfolgreich integriert hat und dass wir kulturelle Vielfalt grundsätzlich als Gewinn für die gesamte Gesellschaft erleben. Der Blick auf die bisher in aller Regel gelungene Integration in Hessen soll für die aktuellen Aufgaben der Integration ermutigen.

Der Erfolg gelungener Integration steht jedoch selten im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit. Sie wird viel zu oft als Selbstverständlichkeit wahrgenommen, über die nicht be-

richtet und geredet werden muss. Dabei sehen mehr als 80 % sich als gut oder sehr gut integriert. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Integrationsbarometer des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), das am 26. April 2016 in Berlin vorgestellt wurde.



© Daniel Ernst, Fotolia

Integration ist leider dann ein Thema, wenn sie misslingt. Hinter solchen öffentlichen Debatten tritt in der Wahrnehmung bedauerlicherweise zurück, dass Menschen mit Migrationshintergrund hierzulande ganz überwiegend gut integriert sind und sich sehr wohl fühlen. Mit der Kampagne „Löwen im Herz – Hessen integriert!“ will das Land Hessen genau den Menschen ein Gesicht geben, die hier oftmals bereits seit vielen Jahren leben und unsere Gesellschaft in vielerlei Hinsicht bereichern.

Schlimmer geht immer: Bund legt erneute Reform des SGB VIII vor

(Hm) Der Bund befindet sich im Wahlkampf – schon lange. Und doch arbeiten sich einzelne Ministerien an vermeintlichen Aufträgen aus Koalitionsverträgen und gut gemeinten Wünschen Einzelner ab. Was dabei herauskommt ist und bleibt „Murks“, und lässt zugleich erkennen, dass entweder auch die Ministerien in solcher Eile arbeiten müssen, dass sie Konsequenzen ihrer Vorschläge gar nicht mehr erkennen oder die Systematik des Sozialgesetzbuches wirklich nicht verstanden haben. Abgestimmt zwischen den Ressorts sind sie dann zu allem Übel auch nicht und werden in der Umsetzung zu Chaos und einem administrativen Kollaps führen.

Zu diesen „Eil-Entwürfen“, zu denen die Kommunalen Spitzenverbände



© PhotographyByMK, Fotolia

Verzweiflungsreform

drei Tage Zeit zur Stellungnahme haben, gehört auch der neuerliche Reformversuch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frau-

en und Jugend (BMFSFJ). Eilig wird versichert, dass dieser Gesetzentwurf aber nun – nach dem 4. Anlauf – wirklich „der“ letzte Reformentwurf



Bildung,
Kinder
und Jugend

sei, welcher auf jeden Fall noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll. Und es ist auch hier so wie immer in dieser Legislaturperiode: das BMFSFJ beachtet weder die Systematik des Sozialgesetzbuches noch die Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes.

Zum Mitschreiben: die Kinder- und Jugendhilfe ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch liegt einzig in der Hand der Jugendhilfeträger. Der Bund soll sich weitgehend aus der Ausführung der Aufgaben heraushalten. Das „wie“ der Ausführung einer Aufgabe soll ganz bewusst vor Ort passieren und dem Kind und seinen Bedarfen gerecht werden.

Gleichwohl will das BMFSFJ erneut feste und starre Vorgaben für Verfahren vorgeben, die den Spielraum zur Umsetzung im Einzelfall nicht nur erschweren, sondern nahezu umfassend begrenzen. Da werden regelungswütig Verfahrensvorgaben, umfassende jährliche Berichtspflichten und Dokumentationspflichten ins Gesetz geschrieben, die die Arbeitsweise des einzelnen Jugendamtsmitarbeiters insoweit ausfüllen, dass für die eigentliche Arbeit mit Kind und Eltern wenig Zeit bleibt. So sieht der neue § 36a SGB VIII-E verpflichtend neue Dokumentationspflichten vor. Der Hilfeplan selbst soll immer verpflichtend in

familiengerichtlichen Verfahren in Gänze vorgelegt werden (§ 50 SGB VIII-E). Die kommunalen Spitzenverbände plädieren dafür, die Hilfeplanung so zu belassen, wie sie derzeit vorgesehen ist. Die starren Vorgaben in den nachfolgenden Vorschriften der §§ 36a, 36b SGB VIII-E höhlen die kommunale Selbstverwaltungsfreiheit in erheblichem Maße aus.

Es ist festzustellen, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in wesentlichen Teilen hinter der ursprünglich angedachten umfassenden Reform des SGB VIII zurückbleibt und zugleich in wesentlichen Teilen den Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode widerspricht, wonach die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden soll. Stattdessen werden neue Schnittstellen aufgemacht, die die ausführenden Behörden vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Die „Umsetzung“ der Regelungen der VN-Behindertenrechtskonvention sowie der Regelungen des Bundessteilhabegesetzes im SGB VIII sind nicht durchdacht. Die Erweiterung der Leitnorm in § 1 SGB VIII-E um das Recht des jungen Menschen auf Teilhabe am Leben, um die Aufträge der Jugendhilfe für die Verwirklichung der Inklusion sowie für

die Ermöglichung ombudsschaftlicher Beratung und Begleitung von jungen Menschen und Familien werden einen erheblichen Ausbau der Leistungen der Jugendhilfe und damit Mehrkosten im Personal- und Sachhaushalt der Kommunen zur Folge haben. Diese Mehrkosten sind im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, die Finanzierung ist damit nicht geklärt. Der bloße Verweis auf das SGB IX beinhaltet eine Übertragung von Antragsfristen etc. in das SGB VIII und kann daher nicht als bloße redaktionelle Ergänzung hingenommen werden. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass die Bücher des Sozialgesetzbuches nach dem Inkrafttreten nicht mehr kompatibel sind und neue Schnittstellen erzeugt werden. Das Nebeneinander von Gesamtplan und Hilfeplan wird trotz § 21 SGB IX in der Praxis bei Mehrfachbehinderungen noch zu erheblichen Problemen führen.

An der Ergänzung des § 41 Abs. 3 SGB VIII wird dann besonders deutlich, dass diejenigen, die da am Werken und Wirken sind, keinen blassen Schimmer von der Systematik, der Methode und der Gesetzessprache des Sozialrechts haben: wer hätte gedacht, dass die Beendigung der Hilfe die erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht ausschließt? Eine solche Regelung ist vollkommen unnötig, denn sie ergibt sich bereits aus dem Sozialgesetzbuch und ist Grundlage eines juristischen Studiums und einer Ausbildung einer qualifizierten Fachkraft, die im Jugendamt tätig ist. Sie wirft im Gegenteil Fragen auf: sind die anderen Tatbestände präkludiert, wenn eine Hilfe einmal beendet wurde?

Vor einer Ausweitung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in § 71 SGB VIII-E und die Schaffung eines Bundesjugendkuratoriums in § 83 SGB VIII-E sollten wir uns im Klaren darüber sein, dass einerseits eine Ausweitung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses immer größere Ausmaße annimmt,



© Stephanie Kretz, Fotolia

die die Verfahren und Arbeitsprozesse erheblich erschweren und zu Strukturen unterhalb des eigentlichen Ausschusses und seiner Fachausschüsse führen, die der Sache nicht dienlich ist. Andererseits sollte man sich fragen, wie viele unnötige Gremien mit kostenintensiven Besetzungen man noch einführen will. Das Geld sollte besser den örtlichen Trägern als Budget für ihre qualitative Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene oder – noch besser – den Kindern unmittelbar zufließen.

Die beiden Änderungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Befugnis anderer Personen / Behörden zur Information des Jugendamtes und Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt) sind gut gemeint, können aber zu einer erheblichen Mehrarbeit (u. U. unberechtigte Meldungen) führen und damit einen erheblichen (konnexitären) Personal- und Arbeitsaufwand auslösen.

Einen historischen Moment will uns die „kreative“ Mann- und Frauenschaft des BMFSFJ dann auch noch bescheren: die „AG 78“ wird zur „AG 76“.

Die Städte in Hessen plädieren deutlich dafür, auch diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Weder sind die fachlichen Aspekte richtig beleuchtet worden, noch liegt eine vernünftige und akzeptable Kostenfolgenabschätzung vor. Eine solche komplexe Reform des SGB VIII kann nicht innerhalb von wenigen Wochen vollzogen werden, sondern sollte wohl überlegt und beraten sein. Auch hier gilt: Gründlichkeit vor Schnelligkeit!

Jugendhilfekommission verabschiedet Arno Goßmann

Die Jugendhilfekommission SGB VIII hat in ihrer Sitzung am 16. März 2017 in Wiesbaden ihren langjährigen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, Bürgermeister Arno Goßmann, Wiesbaden, verab-



© Stadt Wiesbaden

BM Arno Goßmann

schiedet. Der stellvertretende Vorsitzende, Stefan Gerland, von der Diakonie Hessen bedankte sich im Namen aller Teilnehmer für die partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Hinwirkung auf die konsensualen Beschlussfassungen der Kommission und die stets lösungsorientierte Gesprächsführung des Vorsitzenden. Die Teilnehmer bekundeten ihre Dankbarkeit mit lang anhaltendem Beifall.

UVG-Reform auf 1. Januar 2018 verschoben

(Hm) „Die Städte in Hessen begrüßen die Inhalte der geplanten und zurzeit im Bundestag beratenen Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ausdrücklich. Sie lässt sich jedoch zeitlich landesweit in keiner Stadt bis zum 1. Juli 2017 umsetzen“, sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, OB Patrick Burghardt, Rüsselsheim am Main. „Deswegen plädieren wir dafür, die angekündigte Reform auf den 1. Januar 2018 zu verschieben.“ Landesweit brauchen 33 Unterhaltsvorschusskassen in den hessischen Jugendämtern qualifiziertes Personal. „Es ist utopisch zu glauben, dass man bundesweit in jedem Bundesland so schnell organisatorisch und personell die Reform umsetzen kann. Wie so oft denkt der



© Stadt Rüsselsheim am Main

Bund nicht an die administrative Umsetzung seiner Beschlüsse.“

Für die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) soll u. a. geregelt werden, dass der Unterhaltsvorschuss unbegrenzt für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt werden soll. Die Altersgrenze wird von der

Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben. Die Bezugsdauerergrenze (bisher maximal sechs Jahre) soll abgeschafft werden. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

„Fachlich haben wir uns eine solche Reform seit Jahren gewünscht, um insbesondere auch die Schnittstelle zum SGB II zu bereinigen. Allerdings ist die Finanzierung – auch des zusätzlichen Personals – noch völlig ungeklärt. Auf dieser Grundlage können wir unter keinen Umständen eine solche Reform befürworten und den Menschen versprechen, ab dem 1. Juli 2017 ihre Anträge zu bearbeiten“, sagt Burghardt.



Recht, Personal und Ordnung

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung

(Gi/Za) Politik auf kommunaler Ebene wird nicht nur von den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevorständen und Magistraten gestaltet, sondern auch von den Ortsbeiräten. Diese stehen in der Herausforderung, ihr besonderes Wissen über die besonderen Zusammenhänge in ihrem Ortsteil in die politische Meinungsbildung der gemeindlichen oder städtischen Organe erfolgreich einzubringen. Das den Ortsbeiräten dafür zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium und die Reichweite ihrer Gestaltungsmöglichkeiten sind regelmäßige Gegenstände der in unserer Geschäftsstelle eingehenden Rechtsfragen. Um den Lesern unserer Informationen eine Gesamtübersicht zum rechtlichen Umfeld, in welchem sich die Ortsbeiräte in Hessen bewegen, zu verschaffen, werden wir in dieser und den folgenden Ausgaben insgesamt vier Artikel zu diesem Themenkreis veröffentlichen. Der erste Artikel dieser Reihe befasst sich mit der Bildung und Zusammensetzung der Ortsbeiräte sowie der besonderen Situation von Ortsbeiräten, die im Zusammenhang der kommunalen Gebietsreform in den siebziger Jahren entstanden sind. In der nächsten Ausgabe werden wir auf die Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte eingehen. Die letzten beiden Artikel werden sich mit dem Verfahren im Ortsbeirat und zu regelmäßig wiederkehrenden Fragen zu den Rechten des Ortsbeirats auseinandersetzen.

Teil 1: Die Bildung und Zusammensetzung von Ortsbeiräten

Nach § 81 I 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) können in den Gemeinden durch Beschluss der Gemeindevertretung nicht zwingend flächendeckende Ortsbezirke gebildet werden (Borchmann/Breithaupt/Kaiser, Kommunalrecht in Hessen, 3. Aufl., 5.2.). Ausweislich des Gesetzestextes („können“) steht es im freien Ermessen der Gemein-



© domoskanonos, Fotolia

devertretung, derartige Ortsbezirke zu bilden. Sofern sich die Gemeindevertretung zur Bildung von Ortsbezirken entschließt, ist sie gemäß § 81 I 2 HGO verpflichtet, für jeden Ortsbezirk einen Ortsbeirat zu errichten.

Die Gründung eines Ortsbeirats bezweckt einerseits, die Sonderinteressen des Ortsbezirks ausreichend zu vertreten, und andererseits, eine bürgernahe Erfüllung kommunaler Aufgaben zu gewährleisten (HessVGH, Beschl. v. 30.6.1977 – VN 11/73).

Die drei bis neun bzw. 19 Ortsbeiratsmitglieder in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnern werden von den Bürgern des Ortsbezirkes gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für fünf Jahre gewählt (§§ 82 I, 36 HGO). Für die Wahl der Ortsbeiratsmitglieder gelten die Vorschriften für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß (§ 82 I 2 HGO). Wahlberechtigt ist, wer seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Art. 116 GG oder Unionsbürger ist (§ 30 I HGO). Wählbar ist, wer am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereits seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat (§ 32 I HGO).

Mit der Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Ortsbezirk derselben Gemeinde drei Monate vor der Kommunalwahl verliert der Bürger

zwar nicht sein Stimmrecht für die Gemeindevertretung, aber er verliert sein Wahlrecht hinsichtlich der Ortsbeiratswahl, da die Voraussetzung des § 30 I 1 Nr. 3 HGO nicht mehr vorliegt. Derselbe Gedanke gilt auch für Ortsbezirksmitglieder, die während der Wahlzeit ihren Wohnsitz in einen anderen Ortsbezirk verlegen, da nachträglich ein Tatbestand eintritt, der den Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge hat, sodass i.S.d. § 33 HGO die Tätigkeit als Mitglied des Ortsbeirats endet und dieser sofort aus dem Ortsbeirat ausscheidet.

Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet die neu gewählte Gemeindevertretung und nicht der gewählte Ortsbeirat. Zur Gewährung von Rechtssicherheit empfiehlt es sich, nicht pauschal über die Gültigkeit zu entscheiden, sondern für jeden Ortsbezirk separat, da sie bei Erhebung von Einsprüchen wegen Wahlrechtsverstößen ohnehin eine solche Pflicht trifft (Simon/Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 82, Rn. 24).

Die Mitglieder des Ortsbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 27 HGO (§ 82 II 1 HGO), welche in ihrem Status den Gemeindevertretern gleich stehen (Simon/Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 82, Rn. 37).

Für die Ortsbeiratsmitglieder gilt insbesondere die Regelung über das freie Mandat gemäß § 35 I HGO, wonach die Mitglieder des Ortsbeirats ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung ausüben und insoweit nicht an Anträge und Wünsche der Wähler gebunden sind. Zur Sicherung dieser Stellung darf sie niemand an ihrer Bewerbung und Ausübung ihres Mandats hindern (§ 35a I 1 HGO). Auf der anderen Seite sind sie zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Treue verpflichtet und etwaige Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 24a II HGO).

Handlungsfähig ist der gewählte Ortsbeirat aber erst, wenn er sich in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit der Wahl seines Vorsitzenden (sog. Ortsvorsteher), seines Stellvertreters sowie eines Schriftführers durch die Ortsbeiratsmitglieder konstituiert hat (§ 82 V 1 HGO).

Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter können nur vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, wenn sie nach § 57 II HGO durch eine zwei-Drittel-Mehrheit der in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder abgewählt wurden.

Der Ortsbeirat als Folge der Gebietsreform

Anlass für die Gebietsreform waren die gesellschaftspolitischen Wandlungsprozesse, bei denen es zu Abwanderungen in den Kleinstgemeinden und zum Bevölkerungszuwachs in den zentralen Gemeinden kam, wobei die damit einhergehenden Aufgaben von den kleineren Selbstverwaltungskörperschaften mangels Verwaltungskraft nicht bewältigt werden konnten. Nach der Rechtsprechung sind Eigenständigkeit und das Gebiet des einzelnen Kreises und der Gemeinden verfassungsrechtlich nicht geschützt und können daher zum öffentlichen Wohl verändert werden. Art. 28 GG und Art. 137 HV schützen den institutionellen Bestand der Gemeinde, d.h. die Rechts- und Organisationsform nicht den Bestand einer einzelnen Gemeinde (BVerfG Ur. v. 29.4.1958 – 2 BvL 25/56). Vor diesem Hintergrund wurden in den 70-er Jahren durch Gesetz bzw. Zwang leistungsfähigere Strukturen durch umfassende territoriale kommunale Neugliederungen geschaffen (vgl. dazu Erwin Stein, 30 Jahre Hessische Verfassung 1946-1976, Wiesbaden 1976, S. 378 f.). Die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenführung von Gemeinden zu einer größeren Gemeinde oder Stadt mit Ortsbezirken erfolgte im Rahmen von Grenzänderungsverträgen.

Nach mehr als 40 Jahren stellt sich die Frage, ob die Inhalte der Grenzverträge auch dann noch Geltung haben, wenn sich die Lebensverhältnisse und administrative Notwendigkeiten in der Gebietskörperschaft verändert haben. Die Gemeindevertretung darf über deren Auflösung (§ 81 II 1 HGO) entscheiden, soweit sich die zur Einführung der Ortsbezirke zugrunde gelegten zeitlichen, siedlungsstrukturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse verändert haben (OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 9.11.1999 – 7 C 10881/99). Die Grenzänderungsverträge können bei so wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zugemutet werden kann, gemäß § 60 HVwVfG geändert werden (BVerwG Beschl. v. 9.1.1978 – IV B 183.77). Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation einer Gemeinde stellt grundsätzlich keine wesentliche Änderung dar (VG Freiburg, Ur. v. 12.2.2005 – 7 K 1212/04). Weiterhin gilt, dass die Verträge unter Beachtung aktueller gesetzlicher Vorgaben auszulegen sind. Die Inhalte der „Altverträge“ und die Ortsbezirke selbst genießen deshalb nicht in jedem Fall ewigen Bestandsschutz.



© dsnyGGG, Fotolia

Hessischer Städtetag und Vivento: Mit zuverlässiger Partnerschaft in die Zukunft

(Gi) Der Hessische Städtetag und Vivento, der Personaldienstleister der Deutschen Telekom, haben ihre langjährige Zusammenarbeit Ende 2016 mit zwei Rahmenverträgen weiter intensiviert. Lesen Sie dazu das Interview mit Stephan Gieseler, Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetags und Ingo Oestreicher, Kundenbeauftragter für Vivento.



Stephan Gieseler,
GF Direktor HStT



Ingo Oestreicher,
Kundenbeauftragter Vivento

Fragen und Antworten:

Herr Gieseler, weshalb hat sich der Hessische Städtetag für die Rahmenverträge zur Personalunterstützung und Interamt entschieden?

Gieseler: Für unsere Städte und Gemeinden ist eine leistungsfähige und funktionierende Verwaltung von hoher Bedeutung. Daher schauen wir als Verband auch mit besonderem Augenmerk darauf, wie entstehende Personalbedarfe gut abgedeckt werden können und welche organisatorischen Erleichterungen wir unseren Mitgliedern an dieser Stelle bieten können. Personalverwaltungen müssen fähig sein, sich kurzfristig Anforderungen anzupassen. Sie müssen schnell und flexibel agieren können. Da sind solche Angebote, wie von Vivento, sehr positiv.

Und welche Vorteile erhoffen Sie sich von der Nutzung von Interamt?

Gieseler: Den Einsatz eines modernen und effizienten Recruiting-Instruments wie Interamt halte ich auch vom strategischen Ansatz des Personalmarketings für vernünftig. Unsere Mitglieder können sich mithilfe von Interamt als attraktiver und moderner Arbeitgeber präsentieren und ihr Recruiting in jeder Phase der Stellenbesetzung vereinfachen. Interamt ist daher auch für uns als Verband erste Wahl, wenn wir eine Stelle ausschreiben.

Sie sprechen von organisatorischen Erleichterungen. Können Sie das konkretisieren?

Gieseler: Durch die Rahmenverträge können unsere Mitglieder zweifach profitieren. Zum einen werden Abordnungen und Versetzungen von Telekom-Mitarbeitern formal deutlich erleichtert. Unseren Städten und Gemeinden steht hier ein fertiges Vertragswerk zur Verfügung, das rechtlich geprüft ist und die Zustimmung unserer drei kommunalen Spitzenverbände genießt. Der Interamt-Rahmenvertrag bietet einen leichteren Zugang zum Online-Recruiting-System. Ausschreibende Verwaltungen können damit auch ihr komplettes Bewerbermanagement abbilden. So sparen sie viel Zeit und Ressourcen.

Herr Oestreicher, hat die Telekom denn das Personal, das hierzulande gebraucht wird?

Oestreicher: Absolut. Als langjähriger Partner vieler hessischer Verwaltungen bringen wir die richtigen Mitarbeiter zum richtigen Zeitpunkt an den richtigen Platz. Unsere Mitarbeiter verfügen über einen attraktiven Mix an Kompetenzen. Das Interesse richtet sich vor allem an Verwaltungskräfte für die allgemeine Administration und IT/TK. Aber auch Mitarbeiter etwa für Ausländer- und Sozialämter oder die Flüchtlingshilfe sind gefragt. Wir sind regional gut aufgestellt und entsprechen damit auch dem Wunsch unserer Mitarbeiter nach wohnortnahen Jobs.

Wie kommen die Rahmenverträge bei Ihren Mitgliedern an?

Gieseler: Gut. Die Rahmenvertragsbedingungen zwischen allen drei kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen, benötigte Zeit. Das hing auch an einigen juristischen Formalien. Viele Mitglieder haben mir signalisiert, dass sie auf die Fertigstellung der Verträge richtig gewartet haben, für mich ein untrügliches Indiz dafür, dass dieses Angebot auf eine positive Akzeptanz stoßen wird.

Oestreicher: Die Rahmenverträge haben einen neuen Schub bewirkt. Unmittelbar nach Unterzeichnung haben wir eine Reihe interessierter Anfragen sowie konkrete Unterstützungsgesuche erhalten. Gefragt sind vor allem Verwaltungskräfte, die den Mehraufwand der Städte und Gemeinden, etwa im Rahmen einer Verwaltungsmodernisierung oder aktuell in der Flüchtlingshilfe mit schultern können. Auch bei Interamt verzeichnen wir aufgrund der besonderen Konditionen einen positiven Trend. Mehrere Städte und Gemeinden stehen kurz vor Vertragsabschluss, was uns sehr freut.

Ihr Wunsch an die Zukunft?

Oestreicher: Unsere Zusammenarbeit ist seit jeher von gegenseitiger Fairness und Verbindlichkeit geprägt. Das soll so bleiben.

Gieseler: So wie es in der Vergangenheit gelaufen ist, möge es auch in der Zukunft weitergehen.

Übertragung des Tarifiergebnisses für die Angestellten im Öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten

(Ba) Am 14. März 2017 hat die Hessische Landesregierung mitgeteilt, dass das Tarifiergebnis für die Angestellten im Öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden soll.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Plus 2,0 Prozent ab dem 1. Juli 2017
- Sozialkomponente, mindestens 75 Euro
- Plus 2,2 Prozent ab dem 1. Februar 2018
- Arbeitszeitverkürzung auf 41 Stunden pro Woche bei Erhalt des Lebensarbeitszeitkontos ab dem 1. August 2017
- Hessenweites Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr für alle Landesbediensteten ab dem 1. Januar 2018.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den überarbeiteten Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgelegt. Dieser sieht vor, dass für alle Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ab dem 1. August 2017 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden gilt. Ab Beginn des einundsechzigsten Lebensjahres oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung bleibt es bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Damit wird die seit dem 1. Januar 2004 für die Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres normierte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden wieder reduziert. Als langfristiger Ausgleich für die besondere Belastung der Beamtinnen und Beamten mit einer gegenüber den Tarifbeschäftigten erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden wurde den betrof-



fenen Beamtinnen und Beamten seit dem 1. Januar 2007 eine Stunde pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Auch nach Absenkung der Arbeitszeit soll das Lebensarbeitszeitkonto, das zwischenzeitlich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine große Wertschätzung erfährt, erhalten bleiben. Somit erfolgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden die Zeitgutschrift von einer Stunde von Amts wegen. Die 41. Stunde ist damit Bestandteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; es besteht eine alimentierte Dienstleistungspflicht. Das Lebensarbeitszeitkonto wird – wie bislang – in Zeit geführt und in Anspruch genommen. Für die über 60-jährigen Beamtinnen und Beamten und die Beamtinnen und Beamten mit Schwerbehinderung wird die freiwillige Aufstockungsmöglichkeit beibehalten.

Hinsichtlich der avisierten Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2017 ist davon auszugehen, dass die Anhörung zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung im April/Mai 2017 beginnen wird.

Für alle Landesbedienstete wird ab dem 1. Januar 2018 ein hessenweites Jobticket eingeführt. Damit kann – unter Beachtung der üblichen Mitnahmeregeln für Partner und Kinder – in ganz Hessen der öffentliche Personennahverkehr kostenlos genutzt werden. Das Jobticket soll als Freifahrtschein ausgestaltet werden, das heißt es soll die Nutzung des Nah- und Regionalverkehrs unabhängig von der Strecke Wohnort – Dienstort ermöglichen. Der Dienstausweis soll als Legitimation für die Berechtigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs dienen. Für die Kommunen soll keine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Jobtickets normiert werden. Damit der wirtschaftliche Wert der Freifahrtberechtigung nicht als Sachbezug zur Anrechnung kommt, sondern den Beamtinnen und Beamten ungeschmälert zur Verfügung steht, ist eine Änderung des § 10 Hessisches Besoldungsgesetz erforderlich. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Anhörungsverfahren vorgelegt; es wird zu klären sein, ob die geplante Neuregelung zu Problemen bei den kommunalen Dienstherrn führen kann, die bereits eigene Jobticketmodelle anbieten.



Wirtschaft und Verkehr

Parlamentarischer Abend zum Thema „Agenda 2030 – globale nachhaltige Entwicklung und Innovation in Hessen“

(Ri) Etwa 100 Mitglieder des Hessischen Landtags, Vertreter der Zivilgesellschaft, Kommunalpolitiker und Mitarbeiter der Ministerien kamen am 25.1.2017 im Hessischen Landtag zu einem Parlamentarischen Abend zum Thema Agenda 2030 – globale nachhaltige Entwicklung und Innovation in Hessen zusammen. Dieser Abend bot den Rahmen für einen produktiven Dialog zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, dem Wirtschafts- und Umweltministerium, Hessischen Städtetag, Entwicklungspolitischen Netzwerk Hessen, der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft.

Eingeleitet wurde der Parlamentarische Abend mit einem Vortrag von Dr. Imme Scholz vom Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) zur Umsetzung der 2030-Agenda auf Ebene der Bundesländer. Durch ihren Vortrag stimmte Frau Dr. Scholz allgemein in die Thematik ein und gab an die Zuhörer einen Input für das nachfolgende Gespräch sowie der Podiumsdiskussion mit Tarek Al-Wazir, Hessischer Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung; Dr. Christian Hey, Leiter der Abteilung IV im Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz;



Etwa 100 Parlamentarier, Kommunalpolitiker, Vertreter der Entwicklungspolitik, Mitglieder der Landesregierung und Interessierte versammelten sich zum parlamentarischen Abend.

Dr. Jürgen Dieter, Direktor des Hessischen Städtetages und Katrin Walz, Vorstand Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen.

In dem einleitenden Vortrag verdeutlichte Frau Dr. Scholz, dass die Umsetzung der 17 Ziele zur nachhaltigen Entwicklung weltweit alle Länder betreffen und von allen Politikbereichen umgesetzt werden müsse. Mit Blick auf das derzeitige Verhalten der Weltbevölkerung, hob sie beispielsweise das Konsumverhalten der Menschheit hervor und erklärte, dass dieses

Verhalten auf Kosten des Planeten gehe. Ein Ziel der Agenda 2030 ist es, die natürlichen Grenzen unseres Planeten hinsichtlich unserer Konsumgewohnheiten und Produktionstechniken zu respektieren und international gültige Regelungen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu schaffen. Für die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 in Hessen, in der Bundesrepublik Deutschland sowie den anderen 192 Staaten appellierte Frau Scholz an die Anwesenden, sich intensiver zu vernetzen. Auf diese Weise können durch vereinte Kräfte zukunftsweisende Ideen und Visionen geschaffen werden. Sie sieht die Schwerpunkte bei innovativen Projekten in den Themenkreisen Verringerung der Ungleichheit, nachhaltige Landwirtschaft, Vermittlung von Wissen, Klimaschutz und Ressourceneffizienz. Umsetzbar ist dies z.B. durch eine Wissenskooperation mit Entwicklungsländern oder eine nachhaltige öffentliche Beschaffung. Ferner hob Frau Dr. Scholz hervor, dass mit der Agenda 2030 erfolgreiches Regierungshandeln nicht mehr an dem Parameter Wirtschaftswachstum gemessen werde, sondern daran, ob es gelinge, nachhaltige Gesellschaften



Das Podium: (v.l.n.r. Tarek Al-Wazir, Tobias Schwab, Imme Scholz, Dr. Jürgen Dieter)

zu entwickeln. Zum Schluss mahnte sie, dass die Agenda 2030 kein Programm für „gutes Wetter“ sei, sondern gerade in schwierigen Zeiten eine sehr gute Orientierung für die Formulierung von innovativen Zielen bietet.

In der anschließenden Podiumsdiskussion wurde der Fokus insbesondere auf die Umsetzung der Agenda 2030 in Hessen gelegt. Dabei hob der Hessische Wirtschaftsminister, Tarek Al-Wazir, hervor, dass Hessen in Ländern, aus denen Menschen auswandern oder fliehen, wirtschaftliche Perspektiven schafft. Der Haushaltsansatz für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sei erheblich erhöht worden. So hat Hessen beispielsweise im Nordirak eine Million Euro für die Förderung des Baus von Unterkünften für Flüchtlingsfamilien, eines Waisenhauses und einer Schule investiert. Darüber hinaus würden aber auch die hessischen Anstrengungen für Klima- und Ressourcenschutz dazu beitragen, Fluchtursachen zu

bekämpfen, denn der Klimawandel treffe gerade die Entwicklungsländer. Ergänzend trug Dr. Christian Heyvor, dass die Hessische Nachhaltigkeitsstrategie zur Verwirklichung der 17 Ziele dadurch beitrage, dass sich eine Task-Force mit deren Umsetzung beschäftige.

Anschließend betonte Dr. Jürgen Dieter, dass die Kommunen viel tun für Klima- und Ressourcenschutz. Er verwies darauf, dass sich viele Mitglieder des Hessischen Städtetages als „fair-trade Städte“ oder auf anderem Weg in der Entwicklungszusammenarbeit engagieren. Auch zukünftig sei daher ein Spielraum für eigenverantwortliche Lösungen notwendig. Die Stärke der Kommunen liege gerade in der Vielfältigkeit der Lösungsansätze.

In diesem Zusammenhang sieht Katrin Walz eine hochwertige, gerechte und lebenslange Bildung als zentrales Handlungsfeld der Agenda 2030 an. Dazu müssten die Ziele der Agenda 2030 in die Lehr- und Bildungsplä-

ne, Fachkräfteausbildung, Leitbilder und Prüfungsordnungen mit aufgenommen werden.

Resümee des Parlamentarischen Abends war es, dass es letztlich nicht ausreiche, die Ziele isoliert zu betrachten und von den einzelnen Kommunen, den Ländern, Deutschland sowie den anderen Staaten nur vereinzelt erreicht werden. Vielmehr müssen die 17 Ziele als ein übergeordnetes Gut betrachtet werden, welches nur dann erreicht werden kann, wenn jedes dieser Ziele bis 2030 erreicht wird. Unabhängig davon, wie groß die einzelnen Kommunen, Bundesländer oder Staaten sind, wurde deutlich, dass jeder noch so kleine Beitrag hilfreich und erforderlich ist, um die Ziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu erreichen und schließlich die Welt ein Stück zu verändern. Denn für das globale Gemeinwohl tragen alle Staaten und Akteure eine gemeinsame Verantwortung.

Die globalen Entwicklungsziele

Am 1. Januar 2017 trat die von 193 Staaten unterzeichnete UN-Agenda 2030 mit dem Titel „Transformation unserer Welt – Die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung“ in Kraft. Mit der Agenda 2030 soll die längst überfällige Transformation der Volkswirtschaft in Richtung einer neuen Kultur der Nachhaltigkeit geschaffen werden. Zentrales Ziel der Agenda 2030 ist die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und so auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben zu sichern. Sie ist getragen von dem Geist einer globalen Partnerschaft und dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung. Das Kernstück der Agenda 2030 bilden 17 – untereinander eng verknüpfte – globale nachhaltige Entwicklungsziele:

1. Keine Armut
2. Keine Hungersnot
3. Gute Gesundheitsversorgung
4. Hochwertige Bildung
5. Gleichberechtigung der Geschlechter
6. Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen
7. Erneuerbare Energie
8. Gute Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum
9. Innovation und Wirtschaftsstruktur
10. Reduzierte Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Verantwortungsvoller Konsum
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter dem Wasser
15. Leben an Land
16. Frieden und Gerechtigkeit
17. Partnerschaften, um die Ziele zu erreichen

Nur alle Staaten gemeinsam können diese Ziele erreichen. Die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bildet einen wesentlichen Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030. Allerdings kommt im Angesicht der aktuellen sozialen und ökologischen Herausforderung nicht nur den Bundesländern, sondern auch den einzelnen Kommunen eine entscheidende Rolle zu, durch konkretes Engagement an der Verwirklichung der Ziele beizutragen. Um die Ziele auch in Hessen erreichen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Kommunen und der Zivilgesellschaft.

Einführung des hessenweiten Schülertickets: Umfassende Kostenneutralität für die Kommunen ist die Leitlinie des Hessischen Städtetages

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben anlässlich ihrer Sitzung am 9. März 2017 in Fulda die Einführung des landesweiten Schülertickets als eine Verbesserung der Mobilität in Hessen unterstützt. Gleichzeitig haben die Spitzenverbände wiederholt vom Land die vollständige Übernahme aller mit der Einführung des hessenweiten Schülertickets verbundenen Kosten gefordert.

Ab August 2017 wird das hessenweite Schülerticket zum Preis von 365 Euro pro Schuljahr angeboten. Es berechtigt Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende zur Nutzung des ÖPNV über die Kommunalgrenzen hinaus in ganz Hessen.

Finanzierung

Obwohl der Preis für das hessenweite Schülerticket in den meisten Fällen unter dem der bisherigen Schülerjahreskarten liegt, sollen sich die Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 161 Hessisches Schulgesetz nicht ändern; für die Schulträger ergeben sich also keine zusätzlichen Kosten aber auch keine Kostenersparnisse. Das Land gibt weitere 20 Millionen Euro. Damit basiert das Schülerticket auf drei Finanzierungskomponenten:

- den Einnahmen aus dem freien Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler bzw. an die Auszubildenden,
- den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 161 HSchulG und
- den Mitteln des Landes.

Der Anspruch auf Kostenerstattung nach dem Hessischen Schulgesetz wird vorerst nicht verändert. Wer bislang die Kosten für seine Fahrkarte zur Schule erstattet bekommt, wird auch weiterhin nichts zahlen müssen.

Kostenneutralität ist kommunale Bedingung

Mitte März 2017 haben die hessischen Verkehrsverbünde und das

tember 2016 klargestellt, dass die Einführung des Schülertickets die Kommunen weder in ihrer Funktion als Schulträger wie auch als Verkehrs- oder Verbundträger nicht zusätzlich finanziell belasten darf. Diese umfassende Kostenneutralität für die Kommunen ist die Leitlinie des Verbandes. Sie war für die Geschäftsstelle Maßstab in allen Verhandlungen und hat nach wie vor Gültigkeit.

So geht es auch darum, etwaige versteckte Mehrbelastungen zu vermeiden. Diese könnten zum Beispiel dadurch entstehen, dass Kommunen, in denen das Ticket stark nachgefragt wird, zusätzliche Busse und Fahrer einsetzen müssen, um Schüler und Auszubildende zu befördern, die nun erstmals wegen der Einführung des Schülertickets auf den ÖPNV

umsteigen. Parallel zur Einführung des Schülertickets müssen daher zunächst Kriterien zur Feststellung eines solchen etwaigen kapazitiven Mehraufwands erarbeitet werden. Die Untersuchung etwaigen Mehraufwands ist in der Vereinbarung zwischen den Verbänden und dem Land zugesichert. Die Kommunen erwarten auch hier eine Finanzierung mit Landesmitteln, sollte sich ein zusätzlicher Bedarf zeigen.

Auf die kommunale Forderung nach einem Ausgleich für Vertriebsaufwendungen ist das Land bereit, zehn Prozent der Mehreinnahmen in den Städten zu belassen. Allerdings profitieren nicht alle Kommunen gleichermaßen von dieser Regelung. Es erscheint angezeigt, allen Gebietskörperschaften – unabhängig von einer Preisauffüllung durch das Land – einen Ausgleich für Vertriebsaufwendungen zu gewähren.



Das Schülerticket wird als eTicket auf einer Chipkarte ausgegeben, die in der Regel wie abgebildet aussehen wird.

Gastbeitrag: Das Urbane Gebiet wird kommen

Der Autor: Dr. Thomas Nickel, RA/Partner, Heuking/Kühn/Lüer/Wojtek, Frankfurt am Main



Umwelt,
Bau und
Planung

Der starke Bevölkerungszuwachs in den Städten stellt die Bauleitplanung vor neue Herausforderungen. Sie soll Wohnen ermöglichen und verstärkt entsprechende Flächen ausweisen; zugleich verhindern jedoch typische innerstädtische Lärmvorbelastungen und schwierige Gemengelagen die Wohnnutzung. Die aktuelle BauGB- und BauNVO-Novelle (Entwurf) sieht daher im neu zu schaffenden § 6a BauNVO den neuen Baugebietstypus „Urbanes Gebiet“ (MU) vor, um die städtebauliche Entwicklung flexibler gestalten zu können. Durch das Urbane Gebiet soll die Schaffung von neuem städtischem Wohnraum vereinfacht und der städtische Verkehr reduziert werden, letzteres indem sich Wohnort, Arbeitsstätte und auch Versorgungseinrichtungen räumlich näher kommen.

Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe

Die Zweckbestimmung sieht vor, dass Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen, die Wohnnutzung nicht wesentlich störenden Einrichtungen, dienen sollen. Die im Urbanen Gebiet allgemein zulässigen Nutzungsarten entsprechen in weiten Teilen denen des Mischgebiets, wobei insb. Vergnügungsstätten im Urbanen Gebiet nur ausnahmsweise zulässig wären. Für das Urbane Gebiet soll zudem gelten, dass die zulässigen Nutzungsarten nicht gleichgewichtig sein müssen. Dies ist ein wichtiger Punkt, der im Mischgebiet oft für Schwierigkeiten sorgt. Das bedeutet, dass im Urbanen Gebiet im Gegensatz zum Mischgebiet beispielsweise die Wohnnutzung gegenüber dem Gewerbe deutlich überwiegen dürfte. Damit zielt der Gesetzgeber darauf ab, dass die Nutzung städtischer Gebiete flexibler den tatsächlichen Erfordernissen angepasst

werden kann. So könnte etwa die Umwandlung leer stehender Büroflächen in Wohnungen vereinfacht werden.

Des Weiteren sieht der Entwurf konkrete planerische Instrumente vor:

- Um ein belebtes Straßenbild sicherzustellen, kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnungsnutzung gar nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist.
- Es kann festgesetzt werden, dass oberhalb bestimmter Geschosse nur Wohnungen zulässig sind und dass die zulässige Geschossfläche in einem bestimmten Umfang entweder nur für Wohnungen oder nur für gewerbliche Nutzung verwendet werden darf.

Verdichtete Bebauung

Aufgrund des Ziels, die städtische Bebauung zu verdichten, sollen auch die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung angepasst werden. Für die Grundflächenzahl ist ein Höchstmaß von 0,8 und für die Geschossflächenzahl von 3,0 vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung im Urbanen Gebiet würde damit dem des Kerngebiets (GRZ: 1,0, GFZ: 3,0) ähneln und eine starke Nachverdichtung im städtischen Bereich ermöglichen.

Höhere Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Im Urbanen Gebiet dürfte wegen der dichteren Bebauung mit höheren Lärmimmissionen als in Misch- oder auch Wohngebieten zu rechnen sein. Die für das Urbane Gebiet vorgesehenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sollen daher zumindest tagsüber höher liegen als in allen anderen der Wohnnutzung dienenden Gebietstypen. Die Immissionsrichtwerte sollen für das Urbane Gebiet nach dem Stand der Beratung durch den



© Heuking, Frankfurt am Main

Dr. Thomas Nickel/Rechtsanwalt/Partner

Bundesrat vom 31.3.2017 tagsüber bis zu 63 dB (A) und nachts bis zu 45 dB (A) ausweisen. In Urbanen Gebieten wären somit tagsüber 3 dB (A) mehr als in Misch- oder Dorfgebieten und 8 dB(A) mehr als in Allgemeinen Wohngebieten zulässig. Ob mit diesen Werten gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden können, ist fraglich und wird die Zukunft zeigen müssen.

Ausblick

Die Gesetzesnovelle der Bundesregierung zum neuen Baugebiet Urbanes Gebiet hat Anfang März 2017 den Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit passiert und wurde einen Tag später vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat der Gesetzesnovelle sowie der Änderung der TA Lärm Ende März zugestimmt. Die Zustimmung zur TA Lärm erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene nächtliche Immissionsrichtwert von 48 dB (A) auf 45 dB (A) reduziert wird. Es ist zu erwarten, dass die Bundesregierung diesem Vorschlag folgen wird. Das Urbane Gebiet kann also noch vor der Bundestagswahl kommen.

Änderungen im Baugesetzbuch beschlossen

(Hm) Der Bundestag hat am 9. März 2017 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/51/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt beschlossen (BT-Drucks. 18/11439). Die Änderungen der UVP-Richtlinie betreffen u. a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf besteht damit sowohl im Bau- als auch im Umweltrecht.

Mit dem Gesetz werden zunächst nur die Änderungen im BauGB vorgenommen: Zur Erleichterung des Wohnungsbaus kann nun im nicht beplanten Innenbereich bei Nutzungsänderungen baulicher Anlagen zu Wohnzwecken vom Erfordernis des Einfügens abgesehen werden.

§ 13b BauGB sieht vor, befristet ein beschleunigtes Verfahren analog zu § 13a BauGB anwenden zu können, wenn es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche mit bis zu 10.000 m² zur Begründung von Wohnungsnutzung handelt, der an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Dieses Verfahren soll aber nur dann Anwendung finden, wenn das förmliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans bis zum 31.12.2019 einge-

leitet und ein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2021 gefasst wird.

Mit einem neuen § 9 Abs. 2c BauGB wurde eine vereinfachte Planungsmöglichkeit zur Steuerung der Ansiedlung von Nutzungen bzw. Gebäuden in der Nähe von Störfallbetrieben geschaffen, darüber hinaus kann den Gefahren von Störfällen zukünftig durch differenzierte Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Das Gesetz dient zudem der Stärkung des neuen nachhaltigen Zusammenlebens der Menschen in der Stadt. Es ist von Vielfalt und Wandel geprägt. Technische Innovationen, Wanderungsbewegungen, der demografische Wandel und der Klimawandel führen zu einer Verflechtung von Problemen – mit ähnlichen, zum Teil aber auch gegensätzlichen Herausforderungen. Durch die unterschiedlichen Vorstellungen und Ansprüche vieler Menschen an ein Zusammenleben stoßen gerade in verdichteten Räumen unterschiedliche Wünsche und Interessen aufeinander. Zugleich stellen sich große ökologische Herausforderungen: Ambitionierter Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, mehr Grünflächen, saubere Luft, flächenschonende Siedlungsplanung, umweltverträgliche Mo-

bilität (vgl. BT-Drucks. 18/10942). Dieses Ziel soll durch die Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“ in der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) umgesetzt werden. Mit der Ergänzung soll auch eine Änderung der TA Lärm dahingehend einhergehen, dass die Lärmobergrenzen für das Urbane Gebiet zukünftig drei dB (A) höher sein dürfen als in Mischgebieten.

Neu hinzugekommen ist eine Ergänzung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, mit der die nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeiten der Gemeinden, innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (zusätzlich) passive Schallschutzmaßnahmen festsetzen zu können, bekräftigt wird. Diese Erweiterung entspricht allerdings nicht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die sich gegen eine pauschale Erhöhung der Lärmobergrenzen im Urbanen Gebiet ausgesprochen und stattdessen gefordert haben, rechtssichere Regelungen dafür zu schaffen, dass mit einer abgewogenen Bauleitplanung für Aufenthaltsräume auch die Einhaltung von Innenraumpegeln festgesetzt und passive Lärmschutzmaßnahmen – wie z. B. das „Hamburger Fenster“ – zum Einsatz kommen können. Passiver Lärmschutz als Ausnahme bei heranrückender Wohnbebauung wäre so in bestimmten Einzelfällen, wo sonst nicht gebaut werden könnte, möglich geworden.

Zur Behebung von Rechtsunsicherheit und zur Ausweitung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten wurden Regelungen zu Ferienwohnungen und Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) in die Bauplanungsrechtsnovelle aufgenommen.

Das Gesetz wurde am 31.3.2017 im Bundesrat beraten. Die fristgerechte Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie erfordert ein Inkrafttreten des Gesetzes bis spätestens zum 17.5.2017.



Ziel der Baurechtsnovelle ist die Erleichterung des Wohnungsbaus

Ankündigung Vollversammlung der Stadtverordneten- vorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2017



Aus dem
Städtetag

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches wird am 16. Juni 2017 die 35. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/-innen in Rüsselsheim am Main stattfinden. Eingeladen sind alle Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherinnen und Vorsitzenden der obersten Organe der Städte und Gemeinden oder deren Vertreter, die im Hessischen Städtetag organisiert sind. Die Veranstaltung wird in gewohnt routinierter Weise durch den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankfurt am Main Stephan Siegler moderiert werden.

Die Vollversammlung wird sich mit dem Thema „Stellenwert des ehrenamtlichen Mandats“ auseinan-

dersetzen. Da die Stärkung des Ehrenamtes ein besonderes Anliegen der Hessischen Landesregierung ist und aktuell in der Enquetekommission des Hessischen Landtags darüber diskutiert wird, dass die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen werden soll, ist es naheliegend, dieses wichtige Thema auch mit den Ersten Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren. Die interessierten Teilnehmer, die hoffentlich zahlreich der Einladung des Stadtverordnetenvorstehers Jens Grode in die Hessentagsstadt Rüsselsheim am Main folgen werden, werden auch wieder umfassende Informationen zu aktuellen Themen zur Hessischen Gemeindeordnung erfahren. Der Geschäftsführende

Direktor des Hessischen Städtetages Stephan Gieseler wird für Fragen aus dem täglichen Geschäft der Stadtverordnetenversammlungen zur Verfügung stehen. Als zuständiger Dezernent für Europa ist es ihm weiterhin ein Anliegen, auch ein Thema aus diesem Bereich in das Zentrum der Veranstaltung zu stellen. Einen sehr erfreulichen aktuellen Bezug erfährt diese Idee durch die Volksbewegung „Pulse of Europe“.

Der Hessische Städtetag dankt der Stadt Rüsselsheim am Main für ihre freundliche Einladung und dafür, dass sie es in diesem Jahr wieder ermöglicht, dass sich die Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher im Rahmen des Hessentages treffen können.

Wechsel im Team des Hessischen Städtetags

(Gi) Ab dem 2. Mai 2017 wird der Hessische Städtetag eine neue Referentin für Bau- und Vergaberecht haben. Diese Stelle wird künftig von Frau Tanja Charlotte Pflug ausgefüllt. Die Volljuristin wechselt aus Saarbrücken zu uns in die Geschäftsstelle. Geboren und aufgewachsen in Rüsselsheim am Main bringt sie neben ausgezeichnetem fachlichem Wissen auch regionales Kolorit mit, welche unsere Geschäftsstelle bereichern wird. Ihre juristischen Qualitäten hat Frau Pflug nicht nur im Saarland, sondern bereits in ihrem Referendariat in einer unserer Mitgliedstädte unter Beweis gestellt. Für das Rechtsamt der Stadt Rüsselsheim am Main war sie zu vielen Rechtsfragen gefordert, welche auch auf der Arbeitsagenda ihrer künftigen Stelle in unserem Verband stehen werden. Wir freuen uns auf ihre Tätigkeit für den Hessischen Städtetag.



Tanja Charlotte Pflug

Ihre Vorgängerin Frau Karoline Katharina Schlukat ist nach vierjähriger Tätigkeit für unseren Verband mit Wirkung zum 1. Februar 2017 zum Land Hessen gewechselt. Im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist sie nun für die Oberste Bauaufsicht tätig. Ihre herausragende juristische Qualifikation mit besonderem Fachwissen im Baurecht wird offenbar nicht nur von unseren Mitgliedern geschätzt. Der Arbeits-



Karoline Katharina Schlukat

bereich, welchen sie ihrer Nachfolgerin überlässt ist umfangreich. Neben dem Bau- und Vergaberecht hat sie als Referatsleiterin die Bereiche Informationstechnologie, Datenschutz, e-Government und Sport verantwortlich betreut. Die Gremien und das Team des Hessischen Städtetags bedauern ihre Entscheidung zu wechseln. In gleicher Weise wünschen wir ihr jedoch großen Erfolg und stete Freude in ihrem neuen Tätigkeitsfeld.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
19.04.17	AG Steuern	10:00	Offenbach am Main
19.04.17	AG Rechnungsprüfung (2-tägig 19./20.4.2017)	10:00	Morschen
19.04.17	AG Sozialamtsleiter	10:00	Darmstadt
20.04.17	AG Recht	10:00	Langen
20.04.17	Sonderausschuss Sport	10:00	Darmstadt
03.05.17	AG Hochbau	10:00	Frankfurt am Main
11.05.17	AG Ordnungsamtsleitungen	10:00	Oberursel
11.05.17	Ausschuss für Bau und Planung	10:00	Taunusstein
18.05.17	AG Planung	10:00	Wiesbaden
29.05.17	Betriebsausflug der Geschäftsstelle	08:00	
06.06.17	AG Mitte	09:30	Biedenkopf
07.06.17	AG Nord	09:30	Homburg (Efze)
08.06.17	AG Personalamtsleitungen	10:00	Wetzlar
09.06.17	AG Süd	09:30	Pfungstadt
14.06.17	AG Vermessung und Liegenschaft	09:30	Kassel
16.06.17	Vollversammlung Stadtverordnetenvorsteher	09:30	Rüsselsheim

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© drubig-photo, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, Soz+Int, RPO, W+V, UBP, SKE, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
**Kommunalrecht, Ortsbeiräte,
Personalwirtschaft**



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
**Soziales, Integration,
Städtebau**



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehr



Referendarin
Anneke Zankl:
Ortsbeiräte

„Mit Interamt
erhöhen wir
die Reichweite
unserer Stellen-
ausschreibungen.
Und die Auswahl
an geeigneten
Kandidaten.“

SOPHIE UTZ

Administratorin für Interamt bei der Stadt Erlangen



VON ANFANG AN AUF DIE BESTEN SETZEN

Mit qualifiziertem Nachwuchs meistert Ihre Behörde die Zukunft: Setzen Sie bei der Suche auf Interamt und steigern Sie mit ein paar Klicks Ihre Erfolgsaussichten. Wir helfen Ihnen in jeder Phase der Stellenbesetzung, mit effizienten Prozessen die Richtigen zu erreichen.

OPTIMAL AUFGESTELLT: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES

HESSISCHER
STÄDTETAG



INSIGNIA B GRAND SPORT

1.6 l CDTi, 100 kW (136 PS), Metallic, Einparkhilfe, Navi 900 IntelliLink, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, el. Parkbremse, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u. v. m.

Monatsrate 249,- €

UVP¹ 32.365,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,769 %



ZAFIRA EDITION

1.6 l CDTi, 99 kW (134 PS), Metallic, Radio CD300, Klimaanlage, el. FH, Parkpilot, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lederlenkrad beheizb., Regensensor, Geschwindigkeitsregler, NSW, Dachreling, Solar-Protect Wärmeschutzverglasung, Regensensor u. v. m.

Monatsrate 279,- €

UVP¹ 31.155,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,896 %



MOKKA X EDITION

1.6 l CDTi, 81 kW (110 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Klimaanlage, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung m. Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, el. FH u. v. m.

Monatsrate 222,- €

UVP¹ 25.590,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,868 %



ASTRA K ST EDITION

1.4 l Ecotec, 92 kW (125 PS), Kombi, Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer und Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 169,- €

UVP¹ 23.535,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,718 %



ASTRA K EDITION

1.4 l Ecotec, 74 kW (100 PS), 5-trg., Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 159,- €

UVP¹ 20.715,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,768 %



CORSA EDITION

1.4 l, 66 kW (90 PS), 3-trg., Einparkhilfe, dritte Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Nebelscheinwerfer, Klimaanlage, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 99,- €

UVP¹ 15.595,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,635 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 8,2 – 4,6 · außerorts: 4,8 – 3,6 · kombiniert: 5,8 – 3,9 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 161 – 104 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

Automobil-Verkaufs-Gesellschaft
Joseph Brass GmbH & Co. KG
Mühlheimer Str. 311
63075 Offenbach
www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069 - 98 64 78 - 26
Fax: 069 - 98 64 78 - 133
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

brass
Geht's ums Auto, geh' zu brass.